



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.I. Schwedischer Entwurff des Haupt-Recessus.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Mart.

terer Unterredung; wegen des Andern, hätten Sie, Käyserliche Gesandten, eine Formulam Ratificationis aufgesetzt, (welche sofort abgelesen und allerseits gut gefunden wurde). Das Dritte sey endlich von den Schweden bewilligt worden. Weil man aber bey der Ratification-Formula am meisten darumb bekümmert war, wie man solche bey den Schweden appliciren und so viel erhalten könnte, daß alsofort a die Subscriptionis die Termini zu lauffen anfangen möchten; So wurde beliebt, daß die Evangelischen Deputirten sich zu dem Praesidenten Ersklein begeben, und Selbigen dahin zu vermindern suchen sollten, daß Er darein willige. Allein Ersklein beharrte dabey, Sie müsten entweder Versicherung haben, daß der Käyser den Schluß ratihabiren würde, sodann könnten Sie leyden, daß die Termini von dem Tage der Subscription an, ihren Anfang nähmen; oder aber, es würden

die Schweden mit der Subscription des Haupt-Recessus doch so lang verziehen, bis Ihnen dieserwegen Satisfaction geschehe: und dieses allermeist daher, weil die Erone Schweden durch die *Evacuation* der innhabenden festen Plätze, und durch die *Exauktion* der Militz, (massen Selbige zu einem mehrern nicht obligirt sey,) allbereit Realem Ratihabitionem ausstellte, hingegen ex Parte Caesaris noch mehrere Puncta exequirt werden müsten, derentwillen Sie eine besondere Ratification von Käyserlicher Seite nothwendig haben müsten.

Was auch vor Differentien in der *Lista Restituendorum*, secundum *Tres Terminos*, sich zwischen derer Stände Liste vom ¹⁴ Decembr. 1649. und der gegenwärtigen Schwedischen sub N. II. ergeben; zeigt das Adjunctum sub N. IV.

N. I.

Schwedischer Entwurff des Haupt-Recessus.

Extradirt an die Herrn Käyserlichen, und an das Chur-Maynzhische Reichs-Directorium den 22. Martii 1650. Nürnberg.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Gustav, Pfaltzgraff bey Rhein, in Bayern, zu Göllich, Cleve, und Bergen Herzog, Graff zu Beldens, Spanheim, der Marck und Ravenspurg, Herr zu Ravensstein &c. Der Königl. Majestät und der Cron Schweden über Dero Armeen und Krieges-Estat in Teutschlandt Generalissimus, Thuen kundt hiemit öffentlich: als wegen völliger Execution des, im abgewichenen Ein Taufend sechs hundert, acht und vierzigsten Jahrs, am 4. Octobris zu Osnabrück und Münster geschlossenen Friedens, vermindte des Articuli 16. Wir Uns mit dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Octavio Piccolomini de Arragona, Herzogen zu Amalhi, des Heiligen Römischen Reichs Grafen und Herrn zu Hochort, Ritters des Göldeenen Vellus, Römischer Kayserlicher auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Majestät Geheimden Rath, Cämmerern, Hartschier-Hauptmann, General-Lieutenant über Dero Armaden, Feldmarschall und bestallten Obristen &c. in Krafft sowohl durch den Friedensschluß selbst, als von der Römischen Kayserlichen auch zu Schweden Königl. Majestät hierzu beyderseits habende Vollmacht, wegen einer Betagung in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg vereiniget, und darüber mit Zuthun der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände allhie antwesenden hierzu Bevollmächtigten Herrn Abgesandten, Rätthen und Bottschaften, eine zeithero Tractaten geführt, massen dann auch sub dato 22. Sept. jüngst verfloffenen 1649. Jahrs, darüber ein Preliminar-Vergleich und Schluß von allen Interessenten beliebt und aufgerichtet worden, wie von Wort zu Wort hernach folget.

„Zu wissen, als vermittels Göttlicher Gnaden nach lang gepflogenen Tractaten zu Osnabrück und Münster in Westphalen der allgemeine Frieden in Teutschland so weit erhoben, publicirt, und von allerseits Hohen Kriegenden Theilen ratificirt worden, daß einige gewisse desselben Execution concernirende Puncten

1650.
Mart.

1650.
Mart.

„der Römischen Kayserlichen Majestät, wie auch der Königl. Majestät zu Schweden
 „Hdchsi commandirenden Generalitäten übergeben, und Dieselbe sich zu Erst besagtem
 „Ende allhier in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg eigener Person erhö-
 „ben, und eingefunden, daß hierauf zu würcklicher dessen Vollziehung, nach reiffer Deli-
 „beration der Sachen, inmittelst, und bis man auch der übrigen Puncten halber zu ends-
 „lichem Schluß wird gelangen können, zu desto besserer und zeitlicherer Erleichterung an-
 „noch obhabenden schweren Quartiers Last, hernach folgender Puncten halber in
 „Hdchst besagt Ihrer Kayserlichen und Königlich Majestät Majestät Nahmen, mit
 „Consens, Einrathen und Belieben, der Chur Fürsten und Stände des Heiligen Röm-
 „mischen Reichs anwesender Gesandten ein endlicher Vergleich und Schluß, denselben
 „also künfftig ungedändert dem Haupt-Recess einzuverleiben, getroffen worden, wie
 „von Wort zu Wort hernach folgend zuvernehmen.

„Erstlich, so viel die Restitutiones ex Capite Amnestiæ & Gravaminum,
 „welche Ihre Kayserliche Majestät in Dero Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Lan-
 „den zu thun haben, anbelanget, weil Ihre Majestät diß Orths einem jeden dasje-
 „nige wiederfahren zu lassen sich nochmahls erbothen, worzu Sie der Friedensschluß
 „in einem und dem andern verbindet, als hat es dabey sein Verbleibens.

„Sodann Chur-Fürsten und Stände des Reiches betreffend, verbleibt es dar-
 „bey, daß in dem Puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum,
 „aus dem Instrumento Pacis, und nach desselben gesetzten Normâ vniuersali
 „Terminorum à quo, Regulis item tam generalibus, quam specialibus, ohn
 „Partheyisch, ohnauffhältlich, und ohne Ansehung der Personen, Religionen, oder
 „Jurium Petitorii, doch mit Vorbehalt derselben, in Puncto Amnestiæ factâ pri-
 „us Restitutione, oder einiger anderer Exceptionen, wie Sie Nahmen haben in-
 „gen, fürnehmlich nach dem blossen Facto Possessionis, Usus, Observantiæ & Ex-
 „ercitii, die Casus liquidi ab illiquidis zu separiren, und dergestalt zupförder-
 „samster Richtigkeit zu befördern, daß die Casus liquidi, welche entweder in dem
 „Instrumento Pacis specialiter, und mit Nahmen ausgedruckt, oder doch unter
 „denen Regulis generalibus ohnverneinlich begriffen, sonderlich was in der Na-
 „he, und Kürze der Zeit halber ohne das leichtlich abzurichten ist; Als nemlich daß die,
 „in beyliegender Designation Lit. A. Specificirte, noch vor dem Ersten, Andern
 „und Dritten Termino Exauctorationis & Evacuationis erdrtert und exe-
 „quirt, in Entstehung dessen denen Restituendis noch vor Ausgang des letzten
 „Termini Exauctorationis & Evacuationis erlaubt seyn solle, auf weitere Op-
 „position oder Tergiverfation der Restituenten, und wann dieselbe durch die Creiß-
 „auschreibende Fürsten oder Executores zu der Schuldigkeit anderst nicht zu bewegen,
 „mit und neben Demselben, oder durch Ihre eigene Mittel, auch Hülffe derer nächst an
 „Hand habender Kayserlicher, Königlich-Schwedischer, oder anderer Waffen, und also
 „Manu militari sich zu restituiren und einzusetzen, welche wiewohl Militarische,
 „doch rechtmäßige, Execution keinesweges für eine Contravention des jüngst zu
 „Ösnabrück und Münster geschlossenen Vniuersal-Friedens gehalten oder angezo-
 „gen werden, und noch darzu die wiederseglische Restituentes allen daraus stießenden
 „Schaden und Unkosten zu ersetzen schuldig seyn sollen. Die übrige aber, weil
 „propter multitudinem atque diversitatem Casuum, difficultatem proba-
 „tionum, und distantiam Locorum, alles in so kurzem Termin nicht möchte
 „können expediret werden, von dato dieses Reccessus Schluß an, innerhalb nächst-
 „folgenden dreyen Monathen ebenfals zur Richtigkeit und Execution gebracht,
 „und alles dergestalt, ohne Vorbehalt, Limitation oder Remission ad Petitorium
 „vollzogen werden solle, daß keiner der explicité oder implicité darunter begriffen, sich
 „alsdann zu beklagen haben möge, alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis, der
 „hierüber ins Reich publicirten Kayserlichen Edicten, und darin in Eventum
 „contra Morosos, & quocunque modo Renitentes, verordneter unausbleibens-
 „der und ohne Ansehen der Personen vornehmender Straffen.

„Damit nun solches alles desto gewisser vollzogen, und um so viel mehr be-
 „schleunigt.

1650.
Mart.

1650.
Mart.

„schleuniget werde, sollen von der Chur-Fürsten und Stände anwesenden Gesand-
 „ten gewisse Deputati in gleicher Anzahl, von beyden Religionen, zu solcher Erdr-
 „ter- und Richtigmachung des Puncti Amnestia & Gravaminum, verordnet,
 „und Bevollmächtigt werden, welche dieselbige unter Handen nehmen, auch so lang,
 „ohne einige Dissolution oder Avocation Ihrer Herrn Principalen und Obern,
 „beysammen allhier bleiben, und actu continuo darinnen fleißig und eysfertig progre-
 „diren wollen und sollen, bis die hier eingegebene Gravamina durchgangen, was
 „liquidum, denen Creyß-ausschreibenden Fürsten simpliciter ad exequendum,
 „was aber propter defectum, sive Informationis sive Probationis, item ab-
 „sentiam vnus, vel vtriusque partis, diß Ortthes nicht geschehen kan, denen Creyß-
 „ausschreibenden Fürsten, mit Einschließung einkommender Klagen oder Begehren, zu
 „weiterer Erkundigung der Sachen, und zugleich mit, nach deren Befindung, zu würck-
 „licher Execution, welche alsdann Ihr Amt hierunter fleißig zu verrichten wissen
 „werden, möge überschicket werden; Und soll hierunter, weder von der Römischen
 „Kayserlichen Majestät noch jemand andern, denen Creyßauschreibenden Fürsten
 „oder Executorn, einige Inhibition oder Einhalt nicht geschehen, vielweniger, was
 „bereits, nach Inhalt des Friedens-Schlusses, Kayserlichen Edicten, und dieses Re-
 „cessus exequiret, und restituiert, oder hienächst noch weiter solcher Gestalt exe-
 „quiret und restituiert werden möchte, wieder aufgehoben, geändert, umgestossen,
 „oder darwieder einige Turbation gestattet werden; sondern vielmehr dabey ge-
 „schüget, und was auf eine oder andere Weise darwieder vorgangen, wie auch
 „alle, ein und andern Ortthes darwieder eingewendete, oder noch einwendente, in
 „ipso Instrumento Pacis bereits verworfene, und pro nullis declarirte Proce-
 „stationes und Reservaciones via Juris vel Facti, nicht weniger alle wieder den
 „Friedens Schluß lauffende Rescripta, Mandata oder Decreta, wie Sie Nahmen
 „haben mögen, hiemit cassiret und abgethan, und in vorigen Standt gefeket seyn;
 „Alles bey obangezogenen dem Instrumento Pacis und Kayserlichen Edicten ein-
 „verleibten Straffen.

„Ferner ist verabschiedet worden, daß sowohl der Königlich-Schwedischen Mi-
 „lice die Satisfactions-Gelder entrichtet, als die Abdanckung der Völcker, und
 „Quittirung der Plätze, alles dem Friedens-Schluß gemäß, vorgenommen, und
 „zu Werck gestellet werden solle; Und zwar folgender Gestalt, daß zuorderst des
 „Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht von jedes Creyß-
 „ses Leg-Stadt Obrigkeit (darunter wegen des Ober-Sächsischen Creyßes Braun-
 „schweig oder Magdeburg nach der Ober-Sächsischen Creyß-Stände selbst eigener
 „beliebender Option soll verstanden werden) allezeit 10. oder 8. Tage vor jedwe-
 „dern Termino vergewisert werden solle, daß auf den ersten Termin 1800000.
 „Rthlr. auf den andern Termin 600000. Rthlr. und auf den dritten Termin
 „600000. Rthlr. in derselben gegenwärtig baar, ohne Abkürzung eines oder an-
 „dern Standes Quota, und zu Hochgedachter Seiner Fürstlichen Durchlaucht ab-
 „soluten Disposition fertig stehen, Dieselbe auch sich weder um eines noch andern
 „Standes Auf- und Nachstandes zubemühen haben sollen. Und wird von denen ersten
 „1800000. Rthlr. vor allen Dingen, und zwar in primo Termino abgezogen und de-
 „courtirer, was auf des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstliche Durch-
 „laucht Befehl ein oder ander Stand daran bereits würcklich baar bezahlet, wie auch
 „was aus den Leg-Städten zur Reduktion, Abdanckung oder sonsten auf besagten
 „ersten Termin erhoben worden. Ingleichen ist in denen drey Evacuations-Ter-
 „minen jedesmahls nach derselben Proportion abzuziehen, dasjenige, was in der Kö-
 „niglichen Majestät und der Cron Schweden Nahmen von Hochgedachten Herrn Pfalz-
 „Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht einem oder andern Stand per
 „modum Exemptionis, oder sonsten, vermöge Ihrer eigenhändigen Quittung oder
 „Disposition bereits nachgelassen, oder noch möchte nachgelassen werden, welches
 „alles von der vollkommenen Summa der fünffMillionen Rthlr. nach Proportion der
 „Terminorum Solutionis abzuziehen, und darauf abzurechnen. Damit aber das übr-

„9c

1650.
Mart.

1650.
Mart.

„ge desto gewisser auch bey den Säumigen erhebt, und zu Wegen gebracht werden mö-
 „ge, haben des Herrn Pfalz Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht
 „an die Herren Generale, und andere hohe Commandanten in den Sieben Crei-
 „sen Ordre ertheilet, auf jedes der Herren Creysauschreibenden Fürsten Begehren,
 „von dero unterhabenden Militia in der Anzahl, soviel als Sie bedürftig, auch an
 „End und Orth, wohin Sie solche gebrauchen werden, zu würcklicher Execution
 „contra Morosos herzugeben, und auf der Herren Creysauschreibenden Fürsten
 „Begehren, dieselbe wieder abzufordern. Hierauf nun soll also fort, nach geschlof-
 „sener dieser gangen Handlung innerhalb 8. Tagen, aus denen im Friedens-Schluss
 „benannten Sieben Creiß Lege Städten eine Million Rthlr. baar, jedoch von ei-
 „nem jedwedern Creiß nicht mehr, als was sein Contingent zu denen drey Millio-
 „nen austrägt, entrichtet, und darauf alsobald sowohl von Kayserlich- als König-
 „lich-Schwedischen Theilen zur Abdanck- und Abführung deren auf den ersten Ter-
 „min, welcher ist der vierzehende Tag von dato dieser geschlossenen Tractaten, laut
 „der Designation lit. A. verzeichneter Regimenter und Besungen (es wäre dann
 „hierunter durch eine particular Convention an Königlich-Schwedischer Seiten
 „mit den Herren Ständen, Ihnen zum besten, und um zeitlicher Evacuation der Ih-
 „nen zugehörigen Plätze willen, sonsten etwas verabredet) geschritten werden, ge-
 „stalt dann auch ein gleichmäßiges bey dem andern und dritten Termin zu obser-
 „viren, also, das in dem andern Termin auf beschene Auszahlung der andern Mil-
 „lion Rthlr. nach obiger Proportion der Creysen in denen nächstfolgenden vierze-
 „hen Tagen, hiemit bestimmt, mit Abdanck- und Abführung derer in der Desig-
 „nation Lit. B. und in dem dritten Termino, nach gleichmäßiger Erlegung der drit-
 „ten Million Rthlr. wieder in denen nächstfolgenden 14. Tagen hiemit verordnet,
 „nach Ausweis der Designation Lit. C. specificirte Regimenter und Besungen,
 „mit gleichmäßiger Abdanck- und Abführung verfahren, also alles a dato dieser ge-
 „endigten und untergeschriebenen gangen Handlung, innerhalb sechs Wochen voll-
 „kommenlich abgerichtet, und dabey insonderheit von Chur-Fürsten und Stän-
 „den dahin gesehen und laborirt werden solle, daß mit Auszahlung der Gels-
 „der der Exauctoration und Evacuation keine Hinderung geschehen möge.
 „Und werden Ihre Kaiserliche Majestät die verglichene 200000. Rthlr. auch zu
 „dreyen Terminen, und namentlich, weil das Königreich Böhmen, außserhalb der
 „Stadt Eger, präliminariter, oder in Antecessum, zum Voraus der Guar-
 „nisonen und Einlagerung entlediget werden solle, dafür an denen 66666 $\frac{2}{3}$ Rthlr.
 „in specie, die zwey Drittheil, also gleich, und dann der übrige Drittheil bey Enträu-
 „mung der Stadt Eger in Primo Termino: Ferner im andern Termin mit
 „66666 $\frac{2}{3}$ Rthlr. in specie, acht Tag vor des Marggraffthumb's Währen, und wie-
 „der mit 66666 $\frac{2}{3}$ Rthlr. in specie, acht Tage vor der Schlessischen Fürstenthum-
 „ben Evacuation richtig abstratten, und auszahlen lassen. Dieser nunmehr auf ob-
 „bedeuteten Weg verglichenen Königlich-Schwedischen Milice gehdrigen Satisfac-
 „tions-Geldern, Abdanckung und Evacuation, soll also kräftig, ohne einige
 „vorgeschüzte Hinderung von allen Theilen würcklich nachgelebet werden. Dars-
 „bey aber weiters zu förderst beliebet und verabredet worden, daß gleich alsosort,
 „nach dieses Puncten Richtigkeit und Subscription, folgende Plätze, in Beyseyn
 „jedes Theils Commissarien, auf das eheste, als es propter Distantiam Loco-
 „rum seyn kan, zu förderst gegen einander ausgewechselt, und dann jedes mahl an
 „beyder Theile höchst commandirende Generalitäten, welche bis an den andern
 „Termin allhier zu verbleiben verobligiret seyn sollen, Gewisheit gegeben werden.

Nehmlich:

„Prag	gegen	Augsburg
„Ober-Pfalz außserhalb	„	Unter-Pfalz,
„Weyden	„	Memmingen und
		Sulzbach.
„Donawerth	„	Albeck

Horn

1650.
Mart.

1650. „Assicuratio ante primum Terminum Exauctorationis & Evacuationis
 Marr. „richtig gemacht, und so dann erst alles dasjenige, was in diesem Recess geschlos-
 „sen, seine vollkommene Krafft erlangen, auch seinen Effect haben solle, woben
 „auch Königlich-Schwedischer Seiten noch ferner ausdrücklich vorbehalten wird, daß,
 „was vermöge einiger, zwischen den Ständen, und denen Königlich-Schwedischen Herren
 „Generalen und Obristen getroffenen Vergleich an Verpflegung restiret, und in
 „Beyseyn beyderseits Commissarien kan erwiesen werden, bey jeder Guarnison Eva-
 „cuations und jeden Regiments Abdanckungs-Termin richtig abgestattet werden sol-
 „le. Hierauf nun soll die in Puncto Satisfactionis Militiæ, Exauctorationis & E-
 „vacuationis veranlassete Præliminar-Evacuation, und zwar, so viel die von der
 „Königlich-Schwedischen Soldatesca besetzte Plätze betrifft, gegen Erlegung deren
 „zu solcher Evacuation erforderter und verabredeter Königlich-Schwedischer Mi-
 „litiæ Satisfactionis-Gelder, also gleich, ohne allen weitem Verzug oder Exce-
 „ption sùrgenommen, fortgesetzt, und von Dato dieses Recessus-Schluß, inner
 „halb 14. Tagen, zu Ende gebracht werden, die úbrige hierinn enthaltene verglichene
 „Puncta aber alsdann erst ihre vollkommene Krafft und wirkliche Execution
 „erlangen, wenn zuvor auch die zu gánzlichem Schluß gehörige weitere Puncta,
 „und unter denselben mit Nahmen auch die Designation der Restituendorum, nicht
 „weniger die Designationes, wie in Zeit dreyer Terminen die Plätze zu evacui-
 „ren, und die Regimenter abzudancken, ingleichen die Verzeichniß derjenigen Stán-
 „de, welche zu baarer Bezahlung der vierten Million concurriren und beitragen
 „sollen, so dann auch die Real-Assicuratio, wegen der fünften Million Rthlr.
 „zu ihrer endlichen Richtigkeit und Vergleichung gebracht, dem Haupt-Schluß ein-
 „verleibt, und derselbe mit allerseits Subscription und Sigillation bekráftiget
 „worden. Dessen zu wahren Urfund und Besthaltung haben Wir zu End benan-
 „te, hierzu Bevollmächtigte, diesen Interims-Recess mit Unsern eignen Händen
 „unterschrieben, und denen Herren Kayserlichen hierzu gleichfalls Bevollmächtigten,
 „von welchen Wir ein gleichlautendes Exemplar unter Ihrer Hand empfangen,
 „ausliefern lassen. Geschehen in Nürnberg den 21. Monats Septembris, Scilo
 „Novo. Im Jahr Christi Eintausend Sechshundert, Neun und Bierzig.

1650.
Marr.

(L.S.) Alexander Ersklein. (L.S.) Benedictus Drensterna.

Daß es hiemit nochmahln bey solchem Præliminar-Recess, außerhalb was
 in diesem Haupt-Abchied bey etwas veränderten Umständen Specialiter, bevorab
 in Puncto Satisfactionis, anders verglichen, in allen úbrigen seinen Articuli,
 Puncten und Clausuln sein kráftiges Verbleiben; Allermassen dann in Krafft des-
 sen die darinn benante Plätze auf die verglichene Zeit beyderseits, folgendes auch
 die Stadt Eger, wirklich abgetreten, und allerseits ihren vorigen Inhabern und Bes-
 sitzern eingeráumet, die zu Ende obgesetzten Vergleiches auf weitere Handlung und
 Richtigmachung veranlassete nachfolgende Puncten aber mit abermahligem Zuthuen,
 Einrathen, und Belieben der Chur-Fürsten und Stände anwesender Gesandten nach-
 folgender Gestalt verbindlich miteinander verglichen worden.

Punctus Re-
 stitutionis
 ex Capite A-
 mnestiæ &
 Gravami-
 num.

Nemlich und erstlich die Restitution ex Capite Amnestiæ & Gravami-
 num unter Chur-Fürsten und Stände des Reiches, auch Derselben und des Reichs
 Angehörigen betreffend, so haben die, zu diesem Puncto Restitutionis Deputirte
 Stände, ex utraque Religione, an statt deren hier oben mit Lit. A. obbe-
 merckten Lista, einen gewissen Aufsatß und Designation, was für Casus in jed-
 wederm hernach bestimten Termino zuerdrtern, und nach Ausweisung des In-
 strumenti Pacis, dem arctiori modo exequendi, oibeinverleibtem Præliminar-
 Recess, und diesem Haupt-Recess gemäß zu exequiren, verglichen, aufgericht,
 geschlossen, und allerseits besiegelt und unterschrieben, und sollen demnach solche dar-
 inn begriffene, und bereits decidirte, auch künfftig von den Deputatis intra tres
 Menses erlebige Casus, auf die bestimmte Zeit ordentlich exequirt werden, aller
 Gestalt

1650.
Mart.

Gestalt und Maasß, als wann die mit ausgedruckten Worten hierinn begriffen wären, doch sollen hiebey auch nachfolgende Punkten beobachtet werden.

Was nemlich solchergestalt entweder albereit hievor, oder in erstgedachten Terminen, oder denen nächst darauffolgenden drey Monathen, von denen Deputatis, oder durch die Ausschreibende Fürsten, oder verordnete Commissarios, in Krafft des Instrumenti Pacis, arctioris modi exequendi, auch Präliminar- und gegenwärtigen Haupt-Recesss, und denenselben gemäß, decidiret, exequiret oder verglichen, oder noch erörtert, exequirt und verglichen wird, das soll also in alle Wege vest und unverbrüchlich gehalten, und darwieder keines andern Orthes, am Kayserlichen Hof: oder Cammer- oder andern Gerichten, wie die Rahmen haben mögen, auf einigerley Weise oder Wege nicht angenommen, sondern simpliciter abgewiesen, insonderheit aber de Facto einige Turbacion oder Attentata dagegen nicht vorgenommen werden. Gestalt es dann auch mit der Chur-Pfälzischen Restitution sein Verbleiben hat, wie es im Instrumento Pacis abgehandelt, und hernächst assie, vermittelt Unserer Interposition, zwischen denen Chur-Bäyrischen und Chur-Pfälzischen Abgesandten, soviel an denen Unter-Pfälzischen Landen des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden zu restituiren gehabt, verglichen worden, daß nemlich gegen Evacuierung der, an Seiten Ihro Königlich Majestät zu Schweden, in der Oberr-Pfalz ingehabter Plätze, so dann gegen ausgelieferter Ratification des geschlossenen Friedens, und bey Chur-Mayns Liebden gegen einer von Deroselben ausgehändigten Recognition deponirter Renunciation auf die Ober-Pfälzische Lande an Seiten des Herrn Churfürsten Pfalzgraffens Liebden die Kayserliche Commissio restitutoria zu Handen geliefert, und Schloß und Stadt Heidelberg, samt andern, von Hochgedachter des Herrn Churfürsten in Bayern Liebden bishero ingehabten Aemtern in der Unter-Pfalz würcklich restituiret werden, sodann, daß mehr Hochbefagtes Herrn Churfürsten Pfalz-Graffen Liebden inmittelst, und bis Ihre Kayserliche Majestät Deroselben ein anders Neues, der Churfürstlichen Würde gemäses Erz-Am, Titul und Wappen, auch was dem anhängig, werden conferiret haben, vermöge des Herrn Churfürsten in Bayern Liebden ausgelieferter Declaration, sich des Erz-Truchsessens Tituls und Wappens, auf die darinn begriffene Maasß und Bedingniß gebrauchten mögen, alles nach Inhalt angezogener respectivé Ratification, Renunciation, Recognition, Restitutions-Commission und Declaration, welches hiemit per expressum nochmals allerseits ratificirt und confirmirt wird.

Zu richtiger Abheffung aber, der im Heiligen Römischen Reich noch nicht beschenehen Restitutionen, ist zuorderst noch weiter vor gut angesehen worden; Erstlich, daß alle und iede ex Capite Amnestiæ & Gravaminum von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten geklagte Restitutions-Sachen, und im Friedens-Schluss zuläßige, auch sich auf den Punctum Amnestiæ & Gravaminum qualificirende Gravamina, und Gegen-Gravamina, welche bereits allhier vorloffen seyn, oder noch ante primum Exauctorationis & Evacuationis Terminum, bey dem Chur-Maynschen Reichs-Directorio, Welches, was einkomt, denen Deputatis communiciren wird, eingebracht werden möchten, von denen Deputirten sollen hauptsächlich vorgenommen, und nach befundene: Dingen zu gehöriger Restitution dergestalt befördert werden, damit alles seine vollständige Effectuirung, und zwar die ad certos Terminos gesetzte Fälle in der bestimmten, die übrige aber in Zeit nächst darauffolgenden drey Monathen, alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis und darauffundirten Kayserlichen Edicten, arctioris modi Exequendi, und bey den in dem Präliminar-Recess einverleibten Straffen, ohnfehlbar vollzogen werden. Damit aber auch deswegen in denen gesetzten Terminis, und denen darauffolgenden bestimmten drey Monathen nichts ermangele, und deswegen einige Executions-Verzögerungen nicht erfolgen, so bleibt es ein vor allemahl dabei, daß die ad Punctum Amnestiæ & Gravaminum verordnete Deputati continuirlich bey demselben Collegio verharren, und innerhalb der bestimmten Zeit von Dero Herrn Principalen keinesweges avociret werden, Sie aber, alles angelegenen Fleißes die geklagte,

Zweyter Theil.

K 2

nn)

1650.
Mart.

1650.
Mart.

und hier einkommende Sachen vornehmen, erdtern, und zur Execution befördern sollen, und seind zu solcher des Puncti Amnestia & Gravaminum gänzlichlicher Abhandlung und Entscheidung, als Mediatores Chur-Eöln und Chur-Brandenburg; als Deputati aber, an Seiten der Catholischen Chur-Maynz und Chur-Bayern, Bamberg und Costniz, von Augspurgischen Confessions-Berwandten aber, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Württemberg und Nürnberg verordnet. Soviel dann andere in den drey Terminen nicht specificirte, oder noch ante primum Exauktionis Terminum bey dem Reichs-Directorio von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Berwandten einkommende Restitutions-Fälle betrifft, die sollen pro exclusis keinesweges gehalten werden, noch Jemand's die Restitution abgeschritten, sondern männiglich expresse reserviret und vorbehalten seyn, seine Nothdurfft hernach bey seines, oder, wie im Instrumento Pacis versehen, nächst angelegenen Creißes-ausschreibenden Fürsten, oder gar bey Käyserlicher Majestät gebührend vor und anzubringen, allwo Er damit gehöret, und ihm nach dem oben vorgeschriebenen modo Executionis Summarie zu schleunigster Restitution verhoffen werden solle. Zu welches desto kräftiger Vernehmung und Besthaltung die Römische Käyserliche Majestät durchgehends im Reich Patenta publicien werden, vermittelst deren alle Attentata, auch Disputationes und Predigten, sowohl wieder den Friedens-Schluss, als auch wieder die, dem Instrumento Pacis, Käyserlichen Edicten, Arctiori modo exequendi, wie auch obbesagtem Præliminar- und diesem Haupt-Recess gemäß vorgenommene Executiones, sammt andern Contraventionen, wie die Rahmen haben mögen, bey ernster Straffe verboten, und jedes Orthes Obrigkeit anbefohlen werden, die Contraventores nach Gestalt des Delicti secundum Instrumentum Pacis verdienet massen abzustrafen. Was dann die übrigen Sachen, so in denen vorbehaltenen dreyen Monathen, durch die Deputirte erledigt werden sollen, anbelangt, so gehören dahin alle andere, in obgedachten von Ihnen verfasten und unterschriebenen Auffias und Designation, nicht specificirte Casus Restitutionis ex Capite Amnestia & Gravaminum, welche von Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Berwandten bey dem Chur-Maynzischen Reichs Directorio allbereits einkommen, oder noch bey demselben ante primum Exauktionis & Evacuationis Terminum einkommen werden, darunter auch diejenige zu verstehen, welche in einer absonderlichen von den Deputirten subscribirten, und Uns zugestellten Specification begriffen sind. Und soll gleichwohl die Eintheilung der Casuum diesen eingeschränkten Verstand nicht haben, als ob nicht ein oder ander Casus, wo es füglich seyn kan, auch vor dem bestimmten Termino exequiret werden solte, sondern es seynd die Termine allein zu Beförderung der Sachen, und ad excludendam moram angesehen, zu welchem Ende dann auch denen Deputirten und Commissariis frey stehen solle, ad Cognitionem Facti Possessionis, & Executionem zuzuschreiten. So ist auch die bey jedem Casu gesetzte Gravaminum Specification nicht dahin gemeynet, ob solten die vielleicht bey einem oder andern Restituendo vel Restituente sich mehr ereignende Beschwerden gar nicht beobachtet werden. Dergleichen sollen auch die noch hinterstellte Documenta restituenda, vermöge Instrumenti Pacis, restituiret, und zum Fall über kurz oder lang dergleichen vorenthaltene Documenta vorgebracht, darauf in Favorem Detentatorum nicht erkant, sondern Dieselbe dem Restituto ohne allen Entgelt oder Gefahr eingantwortet werden. Schließlich sollen alle Protestationes und Reservationes, gleichwie wider das Instrumentum Pacis selbst, also insonderheit auch wider den Præliminar- und diesen Haupt-Recess in Krafft dieses, und zumahl, vermöge Instrumenti Pacis, hiemit nochmalts aufgehoben, cassiret und annulliret seyn.

Punctus Satisfactionis.

Soviel nun der Königlich-Schwedischen Milice Satisfactionis-Gelder betrifft, obwohl anfänglich in Instrumento Pacis, und folgend's in obovelebtem Præliminar-Schluss, wegen deren Auszahlung, einige Disposition enthalten, so seyn jedoch die bey iewiger Bewandtniß einlauffende Umstände, insonderheit aber, so unter

1650.
Mart.

1650.
Mart.

unterschiedlicher Stände kundbares Unvermögen, nicht unbillig erwogen, und daher besorget worden, daß um solcher Ursachen willen die vollkommene baare Zusammenbringung der Gelder nicht so schleunig zu prästiren, sondern also dadurch der würclichen Exauktion und Evacuation einige Verhinder oder Verzögerung zugefügt werden möchte, welches dann zu verhüten, von denen sämtlichen Ehrfürsten und Ständen, und in Ihrem Nahmen von Dero anwesenden Gesandten, einmüthig und verbündlich beliebet und verabredet worden, daß es zu förderst bey der zu Münster, unterm Dato-- und hiesiges Orthes unterm Dato--verfaßten, und Uns eingehändigten beyden Reparitionen sein ungeändertes Verbleiben haben solle. Worbey dann im Nahmen Ehrfürsten und Stände Dero Gesandten kräftig versprochen haben, was an der verwilligten Summa vermöge obgedachter Reparitionen noch restiren wird, in denen dreyen Exauktions und Evacuations-Terminen, auf jeden Termin ein Drittheil, und zwar acht Tage für jedem Termin, in eines Jedwedern Creißes Leg-Stadt Casta, an solchen Münz-Sorten, wie es in dem Instrumento Pacis verordnet, ohnfeslbar zusammen zubringen. Inmassen zu solchem Ende die Herrn Creiß-ausschreibende Fürsten, entweder durch Militarische, oder andere Executions-Mittel, dahin nachdrücklich sehen, und auf Ihr Gutbefinden und Begehren, die Königliche Schwedische oder andere Kriegs-Völcker Ihnen verhelffen sollen, daß die, vermöge obgemeldeter Reparition verwilligte Gelder, in den gesetzten und verabredeten dreyen Terminen, ohne einigen Prätext, Exception, oder Vorwendung einer oder andern Verhinderung, zu rechter Zeit, und auf Uniere Assignation, parat seyn, und an der Auszahlung kein Verzug erscheinen möge, gestalt die Creiß-ausschreibende Fürsten hiemit im Nahmen des gesamten Reichs vollkommene Macht haben, alle Nothdurfft, wo durch die Einbringung dieser Gelder befördert werden kan, zu gebrauchen. Was aber in denen gesetzten Terminen nicht eingebracht werden, und noch rückständig verbleiben möchte, da ist Uns zu der im Preliminar-Receß diffalls reservirten Real-Assecuration, von der sämtlichen Ehrfürsten und Stände Gesandten, der, in einer von Uns vollzogenen und dem Reichs-Directorio verschlossen zugestellten schriftlichen Declaration, benannter Orth dergestalt bewilliget, daß Wir denselben wegen des Restes, als eine zureichende Assecuration, so lang, bis erst gedachte Restanten völlig entrichtet, ihnen behalten mögen, massen dann zu desselben Besatzung, und darzu gehörigen Nothdurfft und Unterhaltung, Monatlich in allen Sieben Tausend Thlr. von denen Sieben zu der Königlichen Schwedischen Milice Satisfaktion assignirten Creißen, jedes Monathes zu rechter Zeit, ohnfeslbar entrichtet, in die nächste und im Friedens-Schluß benannte Leg-Stadt verschaffet, und der Anfang à tertio Evacuationis Termino gemacht werden solle. Im Fall aber die richtige Bezahlung dieses verwilligten Monatlichen Unterhalts nicht zu rechter Zeit erfolgen möchte, soll ein solcher Abgang und mehrers nicht, von denen umliegenden Aemtern und Derttern durch einige Anstalt angeschaffet, und denenselben hinwieder aus der Leg-Stadt von obgedachten alda einkommenden Verpflegungs-Geldern ersetzt werden; Welches dann, sowohl auch, was wegen gedachter Satisfaktions-Gelder, und dabey einlauffender Real-Assecuration, obgesetzter Massen verglichen, und verordnet, keinesweges von Jemand für eine Contravention des Friedens, weder für jetzt, noch ins künftige angezogen, sondern als ein freywilliger Schluß gehalten, und kräftig observirt werden soll. Inmittelst aber sollen obgemeldtermassen die Creiß-ausschreibende Fürsten, mit allem Fleiß, sowohl durch Executions, als andere Mittel, dahin sehen, daß die Einbringung solcher restirenden Satisfaktions-Gelder schleunigst befördert, und also die Real-Assecuration wieder aufgehoben werden möge: Wie dann Wir hingegen versprochen haben desselben Orths Quitir- und Abtretung, also bald nach erfolgter gänglicher Bezahlung, so wohl gedachten Satisfaktions-Restes, als Verpflegungs-Gelder, würclich ergehen und zu vollziehen, und um keinerlei Ursachen willen zu verzögern, auch bey dem Abzug des Instrumenti Pacis Disposition, nachleben zu lassen.

1650.
Mart.

1650.
Mart.

Als auch an denen, mit Ihro Kayserlichen Majestät absonderlich verglichenen 200000. Thlr. vermöge des Præliminar-Recessus, bey Evacuation des Königreichs Böhmen und der Stadt Eger, bereites ein Drittheil als 66666 $\frac{2}{3}$. Thlr. erlegt worden; So ist darauf hiemit ferner verabredet und verglichen, daß an denen restirenden zwey Drittel, hinwieder in dem Ersten Exautorations und Evacuations Termin, und zwar acht Tage für Enträumung des Marggraffthums Mähren, 66666 $\frac{2}{3}$. Thlr. in Specie, ferner gegen dem andern Termin 33333 $\frac{1}{3}$. Thlr. in Specie, und dann gegen dem dritten Termin, für der Schlesiſchen Fürstenthumen Evacuation, wiederum 33333 $\frac{1}{3}$. Thlr. in Specie, jedes mal 8. Tage zuvor, ohnfehlbar und richtig abgestattet, und ausgezahlt werden sollen, massen dann an Seiten Ihro Kayserlichen Majestät nicht allein dieses, sondern auch dabey versprochen, mit allem Ernst und Euffer, so weit es, vermöge Instrumenti Pacis, Dero Kayserlichen Obersten Executions-Amt obgelegen, dahin zu sehen, damit dasjenige, was obgedachter massen mit den Herrn Ständen, wegen der Satisfactions-Gelder und der Real-Allocuration verglichen, förderlichst und völig effectuirt werden möge.

Functus Ex-
auctoratio-
nis & Eva-
suationis.

Hierauf ist auch die wirkliche Abbanckung und Abführung der Bdeker, in dreyen gewissen Terminen, nach Dato dieses ganzen Schlusses, von vierzehnen Tagen zu vierzehnen Tagen vorzunehmen, und also in sechs Wochen zu absolviren geschlossen, auch von Uns des Herrn General-Lieutenant, Duca di Amalfi Liebd. und Excellenz, einander derenthalben, wie auch wegen deren beyderseits præliminariter Abgedanckten, gewisse Designation, Austheil- und Versicherung gestellet, und davon, so viel Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reiches mit concerniret, Dero anwesenden Abgesandten zur Nachricht per Extra-Actum Communication geihan worden, dabey es nochmahls sein Verbleibens. Anlangend aber die Evacuation der besetzten Plätze, sollen in *Primo Termino*, welcher ist der vierzehende Tag, nach Dato dieses geschlossenen ganzen Tractats, und also der Tag, Monatses an Kayserlicher und Königlich-Schwedischer Seyten abgetretten, und entlediget werden, nachfolgende Plätze.

An Kayserlicher Seiten.

Rottweil
Offenburg
Freiburg
Billingen

Zollern
Rothenberg in der
Ober-Pfalz

Högter

An Königlich-Schwedischer Seiten.

Olmig
Neustadt
Eulenberg
Hüllneck und andere
Plätze in Mähren
Osterwick
Bleckede
Dinckelspiel
Querfurth
Pappenheims
Friedberg.

Mit Franckenthal und dessen Temperamenten soll es gehalten werden, wie der hierüber aufzurichtende Vergleich besagen wird.

(hic inferendus)

In dem Andern Termin, welcher ist der vierzehende Tag, nach Ausgang des Ersten, benanntlich der Tag, Monatses nachfolgende Plätze:

An Kayserlicher Seiten

Landstuel
Homburg
Hammerstein
Dortmund

An Königlich-Schwedischer Seiten

Lägerndorff
Gräfenstein
Hirschberg
Lübschitz
Parchwitz

Stadt

1650.
Mart.

1650.
Mart.Stadt und Schloß
Leipzig
Nördlingen
Wertheim
Winkheimb
Landsberg an der
Warth
Buchholz.1650.
Mart

In dem Dritten Termin, welcher ist der vierzehende Tag, nach dem An-
nehmlich der Tag, Monatses folgende Plätze-

An Kaiserlicher Seiten.

Soyburg
Reineburg
Landes Cron

An Königlich Schwedischer Seiten.

Großglogau
Oblau
Jauer
Polckenhan
Zeltz
Drachenberg
Minden
Nienburg
Alle übrige in der Chur-
und Mark Brandenburg
inhabende Plätze.
Becht
Mankfeldt
Erfurt
Schweinfurt
Weyde
Mecklenburgische Plätze
Reiffenberg
Ditfriesland
Lippstadt.

Die Hinter-Pommerische Posten und Lande, so Ihre Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, vermöge des Friedens-Schlusses zu kommen, sollen alsdann evacuiren, und abgetreten werden, wann zuorderst zwischen Ihrer Königlich Majestät zu Schweden und Seiner Chur-Fürstlichen Durchlaucht hierzu verordneten Herren Commissariis, wegen Entscheidung der Grängen, und anderer geringen Sachen, eine völlige Richtigkeit getroffen ist. Was das Stüfft Hinabrück betrifft, weil darüber Particular-Handlung unter den Interessenten, Vermöge des Friedens-Schlusses, gepflogen werden, bleiben die darinn befindliche Guarnisons bis ad tertium Terminum, und in Entstehung des Vergleiches, bis zur Endschaft solcher anjeto allhier angefangenen Handlungen ausgekehrt. Im übrigen soll alles a Dato dieser geschlossenen ganzen Handlung innerhalb sechs Wochen, von allen Theilen ohne einige vorgeschützte Hinderung, wirklich abgerichtet und vollzogen werden. Falls aber in dieser obigen Specification ein-oder ander Orth, aus Mangel habenden Berichtes, wäre ausgelassen worden, so soll derselbe doch, nach Inhalt des Friedens-Schlusses, gleich den andern in seinen Creysß und Lande, unter obgeschriebenen Terminen evacuiren, und abgetreten werden. Jedoch soll diese Abhandlung der Evacuation, so viel die Reichs-Stände betrifft, keines weges einigen Effect genießen; es sey dann in jedem Termin von den Ständen erbotener massen die vorhergehende baare Auszahlung der Satisfactions-Gelder werckstellig gemacht, oder in dessen Entstehung, soll es bey der verglichenen Real-Assecuration verbleiben.

Ferner soll die im Friedens-Schluß begriffene General-Amnestia, sowohl auf die Hohe kriegende Principalen, und mit Denselben, insonderheit die Frau Land-Gräfs

Extensio
Amnestie
Generalis.

1650.
Mart.

Gräfin und das Fürstliche Haus Hessen-Cassel, mit verstanden, als auch auf aller Theile Generales, Obriste, und andere Officier, auch Krieges- und Civil-Bediente, und insgemein auf die sämtliche Soldatesca zu Ross und Fuß, bis auf erfolgte ihre gänzliche Abdanck- und Abführung, und also auf acht Wochen lang, nach Dato dieses geschlossenen ganzen Tractats, extendiret, und denselben zu Gute kommen; auch die, bey wählenden Einquartirungen ein und andern zugewachene Beschwerden und Angelegenheiten, gegen niemand geeyfert werden: doch daß dabey auch von ermeldeter Soldatesca, die, von denen Hdsst commandirenden Generalitäten, auch der Herrn Generalen und Hoher Officier Ordres allerdings beobachtet, und darwider, sowohl bey noch wählenden Einquartirungen, als auch bey erfolgten Abzug, gegen Jemand etc. ge Hostilität und Feindseligkeit dem Friedens-Schluß zuwider, nicht verübet werden.

1650.
Mart.

Extensio Ga-
rantie Gene-
ralis, Con-
firmationis
& Ratifica-
tionis Pacis.

Vor allen aber, und demnach sowohl mehr angeregter Præliminar- als die-
ser Haupt-Recess von dem publicirten und allerseits ratificirten Instrumento Pa-
cis, als ein Effectus a sua Causa dependiret, und dannhero gleichmäßige
Krafft, Wirkung und Sicherheit, als der Friedens-Schluß selbst, billig haben, und
von allen Theilen darob gehalten werden solle; Als wird hiemit die in besagtem
Instrumento Pacis enthaltene Garantia Generalis durchgehends mit allen und
jeden Ihren Dispositionibus, Assecurationibus, Clausulis, und Verwahrungen,
auch auf diesen Præliminar- und Haupt-Schluß extendirt, und mit gleicher
Wirkung, Krafft und Verbindung, dahin verstanden; wie nicht weniger alles
dasjenige, was sonst Art. 17. per totum, von Ratification, Confirmation,
Besthaltung und Versicherung des Friedens-Schlusses, disponiret ist, gleichmäßig
bey diesem Executions-Schluß statt finden, haben und behalten soll, nicht anderst,
als ob berührter Art. 17. cum omnibus & singulis suis Paragraphis von Wort
zu Wort alhier inserirt und wiederholer worden wäre, „ausserhalb, daß disfalls
„der Kayserlichen Majestät, und des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und
„Stände Ratificationes in bereits abgeredeter und vergleichener Form, von Dato
„Unserer und des Herrn General-Lieutenants, Duca di Amalfi Liebden und Ex-
„cellenz, sowol auch der anwesenden Herren Chur-Fürsten und Stände Rätthe, Ge-
„sandten und Botschafften Subscription und Sigillation dieses Executions-
„Schlusses, innerhalb vierzehnen Tagen alhier eingeschafft, bey hiesigem Stadt Ma-
„gistrat deponirt, und darauf die Exauktorations und Evacuations-Ordres
„auf eine Zeit, innerhalb welcher dieselbe vollzogen werden können, eingerichtet, und
„in beyden Theilen ausgegeben; Ihrer Königlich Majestät zu Schweden Rati-
„fication aber, wegen Ferne des Weges, innerhalb sechs Wochen a Dato erstbesag-
„ter Subscription dieses Executions-Recesss, beygebracht, und alsdann dieselbe
„allerseits hins inde unfehlbarlich commutiret; Sowohl auch das Instrumen-
„tum Pacis, als dieser Executions-Schluß, von Kayserlicher Majestät, Chur-
„Fürsten und Ständen, von erstberührten Dato Subscriptionis innerhalb

respective an dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Sveder, Reichs-Hoff-Rath,
und allen andern, eines jeden Standes, Hoff- und andern Gerichten, pro Norma
perpetua Judicandi, behöriger maassen, insinuiret werden sollen. Dessen zu
wahrer Uthkund, und unüberbrüchlicher Besthaltung, haben, im Nahmen Ibro Königl-
chen Majestät zu Schweden, Wir, aus habender Vollmacht, diesen Executions-Haupt-
Recess eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Fürstlichen Insiegel bekräftiget, und
des hierzu ebenmäßig bevollmächtigten Kayserlichen Herrn General-Lieutenants,
Duca di Amalfi Liebden und Excellenz, von Welcher Wir ein gleichlautendes
Exemplar, unter Derselben Hand und Sigill empfangen, ausliefern lassen. Ge-
schehen in des Heiligen Reichs Stadt Nürnberg den

N.H.